

## Neufassung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL)

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) besteht nun ein Anspruch der Versicherten auf Impfungen zu Lasten der GKV unabhängig davon, ob entsprechende Ansprüche gegenüber anderen Kostenträgern – beispielsweise dem Arbeitgeber – bestehen. Die hierzu notwendigen Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie sind mit Wirkung vom 28. Dezember 2019 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden auch die STIKO-Empfehlungen vom August 2019 umgesetzt. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen im Überblick:

In § 2 der Richtlinie erfolgte eine Klarstellung, dass

- der Anspruch der Versicherten auf Leistungen für Schutzimpfungen zu Lasten der GKV unabhängig davon gilt, ob die Versicherten auch entsprechende Ansprüche gegen andere Kostenträger (z. B. ihren Arbeitgeber) haben.
- Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe ebenso wenig Gegenstand der SI-RL sind, wie die postexpositionelle Gabe von Sera und Chemotherapeutika. Gleiches gilt für entsprechende Ansprüche auf spezifische Leistungen zur Immunprophylaxe während der Schwangerschaft und nach der Entbindung nach den Mutterschutz-Richtlinien.

Durch diese Änderungen erfolgte auch eine Neugestaltung der Anlage I der SI-RL (Übersicht über die Impfungen). Die Spalte 3 mit Hinweisen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge entfällt. Die beruflichen Indikationen, bei denen jetzt eine Impfung zu Lasten der GKV erfolgen kann, werden in Spalte 2 „Indikation“ aufgeführt. Weiterhin wurden auch neue Abrechnungsziffern für die beruflichen Indikationen geschaffen. Diese sind in Anlage II aufgeführt. Die vollständige Richtlinie finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) → Richtlinien → Schutzimpfungs-Richtlinie.

Die Impfstoffe werden über den Sprechstundenbedarf bezogen soweit sie Bestandteil der Sprechstundenbedarfsvereinbarung für Thüringen sind (siehe Internetseite der KVT unter Verträge A-Z – Lesefassung inkl. 1.-3. Nachtrag). Alle übrigen Impfstoffe werden auf den Namen des Versicherten verordnet sofern die Impfung eine Leistung der GKV darstellt. Bitte beachten Sie, dass die Monoimpfstoffe gegen Hepatitis A und Hepatitis B über den Sprechstundenbedarf bezogen werden müssen, wenn beide Impfungen eine Kassenleistung sind. Die Verordnung des Kombinationsimpfstoffes hat jedoch auf den Namen des Patienten zu erfolgen. Dies hat in der Vergangenheit häufig zu Rückforderungen der AOK PLUS geführt.

Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Pfeiffer, Telefon: 03643 559-764